

STATUTEN

1. ALLGEMEINES

Art. 1 Name

Unter dem Namen SPITEX Region Schwyz besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, Menschen darin zu unterstützen, damit sie trotz Pflege-, Betreuungs- oder anderweitigem Unterstützungsbedarf in ihrer gewohnten Umgebung leben können. Ebenfalls bezweckt er die Sicherstellung der Beratung für Mütter und Väter mit Kindern im Vorschulalter. Dazu stellt er Dienstleistungen sicher, die sich an aktuellen und anerkannten fachlichen Standards orientieren und es ermöglichen, in einem möglichst hohen Grad an Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu Hause zu leben.

Der Verein bezweckt die Erfüllung der Versorgungspflicht nach Art. 15 und 16 des Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 für die Vertragsgemeinden.

Er kann weitere Dienstleistungen anbieten, sofern sie sich am Vereinszweck orientieren und im Vereinsgebiet einem Bedarf entsprechen.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzel-, Familien- und Kollektivmitgliedern.

Als Einzelmitglieder und Familienmitglieder gelten natürliche Personen.

Als Kollektivmitglieder gelten juristische Personen sowie Körperschaften und Institutionen des öffentlichen Rechts.

Vorstandsmitglieder sind von Amtes wegen automatisch Vereinsmitglieder.

Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

Der Eintritt der Mitglieder erfolgt durch Bezahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) bei Kollektivmitgliedern durch ihre Auflösung
- c) durch nicht fristgemässes Entrichten des Jahresbeitrages
- d) mit begründetem Ausschluss durch den Vorstand.

3. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revision

Art. 7 Generalversammlung

1. Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt in gleicher Weise wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

2. Aufgaben

Der Generalversammlung obliegen abschliessend folgende Aufgaben:

- a) Jahresbericht des Präsidenten / der Präsidentin zur Kenntnis nehmen
- b) Vereinsrechnung und Vereinsbudget genehmigen
- c) Betriebsrechnung und Betriebsbudget zur Kenntnis nehmen
- d) Fondsrechnung zur Kenntnis nehmen
- e) Revisionsbericht über alle Rechnungen des Vereins zur Kenntnis nehmen
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g) Präsident/in, weitere Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren wählen
- h) Mitgliederbeiträge festlegen
- i) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über Änderung des Reglements zum Spendenfonds
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder, sofern sie dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung eingereicht wurden
- l) Verein auflösen

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten keine Ausnahme bestimmen (Art. 16).

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme (Einzel-, Familien- und Kollektivmitglied).

Art. 8 Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Er setzt sich nach fachspezifischen Kriterien zusammen. Die Mitglieder werden auf die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind möglich. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin.

Die Geschäftsleitung ist mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen vertreten. Der/Die Präsident/in kann jederzeit nur die stimmberechtigten Mitglieder zu einer Vorstandssitzung einladen.

2. Aufgaben

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Gesamtbetrieb sichern und beaufsichtigen
- b) Geschäftsführer/in wählen
- c) notwendige Reglemente und Bestimmungen erlassen
- d) Generalversammlung vorbereiten und einberufen
- e) die durch die Generalversammlung übertragenen Aufgaben ausführen
- f) Leistungsvereinbarungen abschliessen
- g) Finanzgeber/in periodisch informieren
- h) über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, beschliessen

Der/Die Präsident/in, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/in, leitet die Sitzungen und die Generalversammlungen.

Art. 9 Vertretung des Vereins nach aussen

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin bzw. Vizepräsidenten / Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gegen aussen vertreten.

Der Vorstand regelt die betriebliche Unterschriftsberechtigung.

Art. 10 Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht

Alle Vorstandsmitglieder unterstehen der Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht.

Art. 11 Revision

Die Jahresrechnung wird durch eine zugelassene Revisionsstelle im Rahmen einer eingeschränkten Revision geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht über das Prüfergebnis.

Die Revisionsstelle wird jährlich durch die Generalversammlung gewählt.

4. FINANZIELLES

Art. 12 Finanzierung

Der Verein führt die folgenden Rechnungen:

- a) Vereinsrechnung
- b) Betriebsrechnung
- c) Rechnung gemäss Reglement des Spendenfonds

Der Verein finanziert seine Ausgaben unter anderem wie folgt:

- a) bei der Vereinsrechnung über die Jahresbeiträge der Mitglieder sowie die Erträge aus dem Fondsvermögen
- b) bei der Betriebsrechnung über Pflögetaxen und Kostenbeiträge für beanspruchte Dienstleistungen, Restkostenbeiträge der öffentlichen Hand (u. a. der Vertragsgemeinden gemäss Leistungsvereinbarung)
- c) bei der Rechnung betreffend Spendenfonds über das Fondsvermögen

Art. 13 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft verpflichtet nur zur Zahlung der Jahresbeiträge, die von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt werden. Die Mitgliederbeiträge dürfen Fr. 100.-- nicht übersteigen. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Art. 16 Verwendung des Vereinsvermögens

Das bei der Auflösung des Vereins verfügbare Vereinsvermögen wird dem Gemeinderat Schwyz zur Verwaltung übergeben, bis wieder eine Organisation mit vergleichbarem Zweck gegründet wird.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 27. Mai 2025.

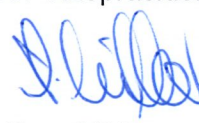
Brunnen, 26. Mai 2026

Der Präsident



Paul Schmidig

Der Vizepräsident



Alfons Müller